

## Paket zur Bekämpfung von Geldwäsche

Während der April-II-Plenartagung soll das Parlament über vorläufige Einigungen abstimmen, die im Rahmen der interinstitutionellen Verhandlungen über drei zusammenhängende EU-Rechtsakte über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erzielt wurden.

### Hintergrund

Die EU verfügt über einen umfassenden Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit fünf aufeinanderfolgenden Richtlinien zur Bekämpfung der Geldwäsche als Eckpfeiler. Dennoch führten erhebliche Unterschiede bei der Umsetzung dieser Richtlinien in der EU zu einem wachsenden Konsens zwischen der [Kommission](#), dem [Rat](#) und dem [Europäischen Parlament](#) über die Notwendigkeit, die EU-Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche zu verbessern.

### Vorschlag der Kommission

Im Jahr 2021 legte die Kommission ein Paket von vier Gesetzgebungsvorschlägen vor, von denen einer zur Annahme der [Verordnung \(EU\) 2023/1113](#) führte, deren Schwerpunkt auf Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte liegt. Die übrigen drei Vorschläge betrafen eine Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ([2021/0239\(COD\)](#)), eine Richtlinie zu demselben Thema ([2021/0250\(COD\)](#)) und eine Verordnung zur Einrichtung der AMLA, der EU-Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ([2021/0240\(COD\)](#)). In dem ersten Vorschlag – dem zum „einheitlichen Regelwerk“ – sind harmonisierte Bestimmungen enthalten, die die derzeitigen Mindestvorschriften der Geldwäscherichtlinien ersetzen. Er umfasst Verpflichtungen, die den zur Verhinderung von Geldwäsche beauftragten Einrichtungen auferlegt werden, und es wird angestrebt, die Transparenz von Informationen über natürliche Personen, die die Kunden dieser „Verpflichteten“ besitzen oder kontrollieren, zu erhöhen. Einige Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche (z. B. Befugnisse der nationalen Aufsichtsbehörden und Zentralstellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen (FIU)) wurden als ungeeignet für eine Verordnung erachtet und daher in einer neuen (sechsten) Geldwäscherichtlinie zusammengefasst. Die AMLA wird die Aufsicht über die Bekämpfung der Geldwäsche übernehmen und einen Unterstützungs- und Koordinierungsmechanismus für die Zentralstellen einrichten.

### Standpunkt des Europäischen Parlaments

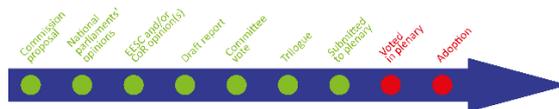
Nachdem [vorläufige Einigungen](#) über die drei Vorschläge erzielt worden waren, [wählten](#) die beiden gesetzgebenden Organe im Februar 2024 Frankfurt am Main (Deutschland) als Sitz der AMLA aus. Der [AMLA-Kompromiss](#) überträgt der Behörde die direkte Aufsicht über mindestens ein Unternehmen pro Mitgliedstaat sowie über Finanzunternehmen mit hohem Risiko, die in mindestens sechs Mitgliedstaaten tätig sind. Darüber hinaus wird die AMLA auf der Grundlage einer vom Parlament [vorgeschlagenen](#) Änderung Vermittlungen durchführen, um Meinungsverschiedenheiten zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden und zwischen den Zentralstellen beizulegen. Nach dem [einheitlichen Regelwerk](#) müssen die Verpflichteten im Einklang mit dem [Bericht des Parlaments](#) Risiken nicht nur im Zusammenhang mit Geldwäsche, sondern auch mit der Nichtumsetzung oder Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen ermitteln. Die Kategorie der Einrichtungen wird um Profifußballvereine und -agenten erweitert. Die Verhandlungsführer einigten sich ferner auf eine EU-weite Obergrenze für Barzahlungen in Höhe von 10 000 EUR. In dem Kompromisstext zur [Sechsten Geldwäscherichtlinie](#) sind unter anderem detaillierte Vorschriften über die Register für Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer und die Zentralstellen vorgesehen. Er trägt dem Änderungsantrag des Parlaments Rechnung, mit dem die Kategorien von Personen, die ein berechtigtes Interesse am Zugang zu diesen Informationen haben, z. B. Journalisten und Organisationen der Zivilgesellschaft, ausgeweitet werden. Während der April-II-Tagung



sollen die Mitglieder des Europäischen Parlaments die drei Einigungen prüfen, die im März 2024 im Ausschussgebilligt wurden.

Federführende Ausschüsse: ECON und LIBE; Berichte für die erste Lesung: [2021/0239\(COD\)](#), Eero Heinäluoma (S&D, Finnland) und Damien Carême (Verts/ALE, Frankreich); [2021/0250\(COD\)](#), Luděk Niedermayer und Paul Tang (S&D, Niederlande); [2021/0240\(COD\)](#), Eva Maria Poptcheva (Renew, Spanien) und Emil Radev (PPE, Bulgarien).

[Ergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas](#): Diese vorgeschlagene Verordnung ist für Vorschlag 16 Maßnahmen 1 und 2 von Bedeutung.



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2024.